

Auf Begehren des Anklägers wandte sich das Gericht an das I. Landgericht München, dessen I. Staatsanwalt eine unvollständige Mitteilung über den Stand der bayerischen Gesetzgebung in der Reciprocityfrage sandte, und an das I. I. Justizministerium, welches mit dem Erlass vom 20. Februar 1886 es dem Gerichte überließ, die Frage zu entscheiden. Daraufhin stellte die Ratskammer des Strafgerichtes Prag die Voruntersuchung neuerlich ein, indem sie die Reciprocity als nicht erwiesen erklärte, welcher Beschluß aber vom Oberlandesgericht auf die Beschwerde von Dr. Jaques wieder aufgehoben wurde. Nach neuerlichem Einspruch Bilimels wies das Oberlandesgericht am 29. April 1886 die Anklage abermals vorläufig zur weiteren Ausklärung der Reciprocityfrage zurück.

Abermals wandte sich nun auf Klägerisches Begehren das Strafgericht Prag an das I. I. Justizministerium, dessen Erlass vom 12. Juni 1886 endlich die Ratskammer des Landgerichtes Prag zu dem Beschuß veranlaßte, daß im Hinblick auf § 38 des kaiserlichen Patents vom 19. Oktober 1846 § 62 des Gesetzes für den Norddeutschen Bund vom 11. Juni 1870 und § 21 des deutschen Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876 der Bestand der Reciprocity anerkannt wurde. Nachdem die hiergegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten, wie der zum dritten Male erhobene Einspruch Bilimels vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen worden war, wurde die Hauptverhandlung auf den 9. Dezember 1886 angeordnet, eines Zwischenfalls wegen aber erst am 4. Februar 1887 durchgeführt. Die Verhandlung schloß mit einem Erkenntnis, welches den objektiven und subjektiven Thatbestand des Deliktes wissenschaftlichen Handelsbetriebes mit den Erzeugnissen unbefugter Nachbildung feststellte, nichtsdestoweniger aber den Angeklagten im Grunde des § 530 des Strafgesetzes freisprach, indem das Gericht annahm, daß, da der letzte Verkaufsakt Anfang August 1885 stattgefunden hatte und die Anklage auf Bilimels Sohn erst am 16. Oktober 1885 ausgedehnt worden war, die Frist von sechs Wochen, innerhalb deren der Verleger Klage zu führen berechtigt ist, verstrichen, und daher die sogenannte subjektive Verjährung eingetreten sei.

Dr. Jaques erhob gegen dieses Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde. Der Kassationsverhandlung präsidierte Ritter von Schmerling, als Referent fungierte Hofrat Aull, und die Generalprokuratur war, was seit dem Bestande der neuen Strafprozeßordnung vielleicht zum ersten oder zum zweiten male geschehen ist, trotzdem daß es sich um eine Privatanklage handelte, vertreten, und zwar durch den Generaladvokaten Herrn Hofrat Schrott. Nach dem eingehenden Referate legte Dr. Jaques die Gründe dar, weshalb jeder Versuch, seine Bevollmächtigung zu bekämpfen, gegenstandslos sei, und wies dann darauf hin, daß das ersterichtliche Urteil deshalb fassiert werden müsse, weil in demselben der Erlass der Strafverfolgung, d. i. die sogenannte subjektive Verjährung, mit der Verjährung der strafbaren Handlung verwechselt worden sei. Bei der ersten kommen es gar nicht darauf an, daß man den Thäter kenne, den man in vielen Fällen zur Zeit der Klageerhebung zu kennen ganz außer stande sei. Das Gesetz verlangt nur, daß innerhalb sechs Wochen überhaupt Klage erhoben worden sei, und dasselbe habe der oberste Gerichtshof in einer seiner jüngsten Entscheidungen klar ausgesprochen. Ebenso sei es evident, daß von jedem neuen Verkaufsalte in Betreff der strafbaren Nachbildungen eine neue Verjährungsfrist laufe, daß ferner niemals behauptet werden könnte, der Verkauf von strafbaren Nachbildungen sei nur dann strafrechtlich zu ahnden, wenn auch der Nachdruck selbst noch als strafbar angesehen werden müsse, welche Auffassung direkt gegen § 467 des Strafgesetzes verstößt.

Der Verteidiger Dr. Auñednicz wandt sich gegen diese Ausführungen und hob dann hervor, daß die Gegenseitigkeit des Rechtsschutzes österreichischer Produkte in Deutschland, bezw. in Bayern, nicht nachgewiesen sei; endlich aber, daß, selbst wenn dies der Fall wäre, dem Angeklagten ein entshuldbarer Irrtum zu gute komme, indem er die Strafbarkeit seines Vorgehens um so weniger einzusehen im stande gewesen sei, als ja selbst die Gerichtshöfe, wie das Untersuchungsgericht und das Oberlandesgericht in Prag in dieser Beziehung in Zweifel gewesen wären. Vor allem sei aber auf den »Fliegenden Blättern« niemals der im § 10 des Patents vom Jahre 1846 geforderte Vorbehalt enthalten gewesen, daß niemand anderes die Zeichnungen vervielfältigen dürfe, und ohne diesen Vorbehalt erscheine kein Geisteswerk gegen Nachdruck geschützt.

Hierauf entgegnete Dr. Jaques zunächst in betreff des Vorbehalts, unter Verweisung auf eine Entscheidung des Kassationshofes vom 26. Mai 1882, daß von der Notwendigkeit desselben nur dort die Rede sein könne, wo das Kunstwerk selbst nicht schon in vervielfältigter Form veröffentlicht werde. Sei mit der ersten Veröffentlichung schon die Vervielfältigung verbunden, so wäre es sinnlos, zu fordern, daß der Vorbehalt der Vervielfältigung ausgesprochen werden müsse. Was die Reciprocity anbelangte, so wies Dr. Jaques darauf hin, daß der § 62 des deutschen Gesetzes vom Jahre 1870, § 21 deutschen Gesetzes vom Jahre 1876 und § 38 und 39 des österreichischen Patents vom Jahre 1846 darin übereinstimmen, daß der eine Staat dann schütze, wenn der andere schütze, daß also die Rechtspflege jedes Staates es in der Hand habe, sich den Schutz des anderen dadurch zu sichern, daß sie selbst den Geisteswerken des anderen Staates den gesetzlichen Schutz

zuerkennt. Dasselbe sei durch zahlreiche Entscheidungen über die Exekution der Urteile in Civilsachen vom obersten Gerichtshofe ausgesprochen, auf welche Redner des näheren verwies. Endlich aber könne nicht davon gesprochen werden, daß dem Angeklagten der Entschuldungsgrund ihresächlichen Irrtums über die Strafbarkeit zu gute komme, indem es sich vielmehr hier um einen nicht entshuldbaren Rechtsirrtum handle. Nach § 233 des Strafgesetzes sei jeder, der ein litterarisches oder artistisches Gewerbe betreibe, verpflichtet, die sich darauf beziehenden Gesetze zu kennen. Und wenn nun das österreichische Gesetz direkt auf die Bestimmungen des ausländischen verweise, so sei es auch Pflicht, sich um den Inhalt dieser Bestimmungen zu kümmern. Im Zweifel aber müsse der Satz gelten: in dubio abstine. Würde der oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen, so würden nicht bloß die deutschen litterarischen und künstlerischen Produkte in Österreich gegen Nachdruck und Nachbildung schutzlos sein, sondern auch die österreichischen in Deutschland, womit eine schwere Gefahr für das Geistesleben in beiden Staaten verbunden sein würde.

Nachdem der Verteidiger des Angeklagten hierauf umständlich entgegnet hatte, ergriff Generaladvokat Hofrat Schrott das Wort, um zunächst auszuführen, daß die früher bestandenen Bundesbeschlüsse im Sinne des § 38 des Patents vom Jahre 1846 in Wirksamkeit geblieben seien, so daß es sich nicht um Anwendung ausländischen Rechtes, sondern um Anwendung des österreichischen Gesetzes handle. Redner hob dann weiter in lichtvoller Ausführung hervor, daß er sich in bezug auf die Frage der Bevollmächtigung, der Verjährung, der Reciprocity und des Rechtsirrtums den Ausführungen des Klägerischen Vertreters vollständig anschließen müsse.

Nach einstündiger Beratung verkündete Präsident Ritter v. Schmerling das Urteil: der Nichtigkeitsbeschwerde werde stattgegeben, Bilimel zu einer Geldstrafe von hundert Gulden, zum Verfall der konfisierten Exemplare des Kalenders und des »Zabavník« und endlich zur Zahlung der Gerichtskosten verurteilt.

#### Gründe:

Die Frage, welches Gesetz im vorliegenden Falle Anwendung zu finden habe, beeinflußt in erster Reihe die Lösung der weiteren Streitpunkte.

Diese Frage ist, insoweit litterarische und artistische Erzeugnisse, welche im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete erschienen sind, in Betracht kommen, dahin zu lösen, daß das kaiserl. Patent vom 19. Oktober 1846, Nr. 992 J. G. S., ohne an die Voraussetzung der Reciprocity gebunden zu sein, und insbesondere § 38 des cit. Patentes, Anwendung finde, weil dieses Gesetz, inwieweit dasselbe durch § 467 Str.-G. nicht derogiert worden ist, für die im obenwähnten Gebiete, — zu welchem Bayern, innerhalb dessen Grenzen die Münchener Wochenschrift »Fliegende Blätter« herausgegeben wird, gehört —, erscheinenden litterarischen und artistischen Erzeugnisse noch heute, als ein gehörig fundgemachtes Gesetz geltendes, die Gerichte nach Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, Nr. 144 R.-G.-Bl. bindendes Recht ist, dessen Geltung, unter der vorliegend nicht angefochtenen Voraussetzung der Erfüllung der im Bundesstaate, in welchem das Original erschienen ist, gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und Formlichkeiten, (§ 3 des cit. kaiserl. Patentes), durch die Auflösung des Deutschen Bundes deshalb nicht behoben wurde, weil nach Artikel XIII des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866, Nr. 103 R.-G.-Bl. alle früher zwischen Österreich und den Bundesstaaten bestandenen Verträge infofern restituiert wurden, als sie nicht ihrer Natur nach durch die geänderten Verhältnisse ihre Wirkung verlieren mußten. Während nun die österreichische Staatsverwaltung dort, wo die Auflösung des Bundesverhältnisses die Aufhebung der bestandenen Verträge zu Folge hatte, dies ausdrücklich erklärte (Just.-Min.-Erlass vom 7. Oktober 1870, B. 14158), erfolgte eine derartige Erklärung bezüglich der Verträge zum Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums nicht.

Die dem Urteil zu Grunde gelegte, von der Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Gesichtspunkte der B. 9 lit. b des § 281 Str.-P.-D. angefochtene Rechtsanschauung, der Privatkäufer habe, durch Nichteinhaltung der ihm vom Gesetz zur Überreichung des Strafantrages eingeräumten Frist von sechs Wochen, das Klagerrecht verwirkt, muß nach dem klaren Wortlaut des § 530 Str.-G., wonach der Ablauf von sechs Wochen nach erlangter Kenntnis von der strafbaren Handlung das Klagerrecht präkludiert, wenn der Privat-